

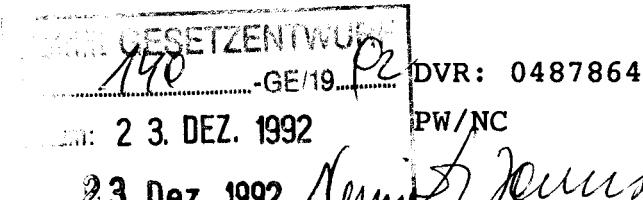


17/SN-233/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

zL. 359/92



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird

Verordnung des Bundesministerium für Finanzen über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch
GZ. TbM-100/5-III/11/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den mit der Note vom 09. November 1992 übermittelten Entwürfen eines Bundesgesetzes mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird und einer Verordnung des Bundesministerium für Finanzen über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch beeht sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Stellung zu nehmen wie folgt:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die mit dem vorliegenden Entwurf angestrebte Vereinheitlichung und Erweiterung der Etikettierungspflicht von Tabakerzeugnissen wie auch die vorgesehene Verordnungsermächtigung, Verbote von Zigaretten mit zu hohen Teergehalt zu erlassen.

- 2 -

Gegen die durch das EWR-Abkommen erforderlich werdende Gleichstellung von Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedsstaates mit österreichischen Staatsbürgern bestehen keine Bedenken.

Wien, am 24. November 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär